

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

22. Jahrgang

Magdeburg, den 18. Juni 2012

Nummer 22

## INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p><b>I.</b></p> <p><b>A. Staatskanzlei</b></p> <p><b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b></p> <p><b>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</b></p> <p><b>D. Ministerium der Finanzen</b></p> <p>Bek. 2. 3. 2012, Statut der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ..... 361</p> <p><b>E. Ministerium für Arbeit und Soziales</b></p> <p><b>F. Kultusministerium</b></p> <p><b>G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft</b></p>	<p><b>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</b></p> <p>RdErl. 4. 4. 2012, Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Sachsen-Anhalt für die Verkäufe von Holz und forstlichen Nebenprodukten 2012 (HVZ-LSA 2012) ..... 364 (neu: 790)</p> <p>RdErl. 18. 4. 2012, Behördliche Überwachung von Abwasseranlagen durch Anlagenkontrollen ..... 376 (neu: 7536)</p> <p>Bek. 9. 5. 2012, Beihilfesatzung; 25. Änderung ... 378</p> <p>Bek. 24. 5. 2012, Anerkannte Naturschutzvereinigungen; Änderung ..... 379</p> <p><b>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</b></p> <p>Bek. 16. 5. 2012, Prüfungsordnung für die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie die Umschulungsprüfung in den Ausbildungsberufen in der Geoinformationstechnologie im Land Sachsen-Anhalt (PO-Geo) .... 379</p>
---	---

**I.****D. Ministerium der Finanzen****Statut der Investitionsbank Sachsen-Anhalt****Bek. des MF vom 2. 3. 2012 – 32-10844****Bezug:**

Bek. des MF vom 25. 2. 2004 (MBI. LSA S. 150)

In der **Anlage** wird gemäß § 10 der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 30. 12. 2003 (GVBl. LSA 2004 S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. 11. 2011 (GVBl. LSA S. 732), das vom Verwaltungsrat am 21. 2. 2012 beschlossene und vom

Ministerium am 2. 3. 2012 genehmigte Statut der Investitionsbank Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Die Anlage der Bezugs-Bek. ist somit gegenstandslos.

**Anlage****Statut der Investitionsbank Sachsen-Anhalt**

Auf Grund des § 10 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 30. 12. 2003 (GVBl. LSA 2004 S. 20) hat der Verwaltungsrat in der Sitzung am 23. 2. 2004 das nachstehende Statut beschlossen, das vom Ministerium der Finanzen

als Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurde. Die Neufassung berücksichtigt die in der Sitzung am 21. 2. 2012 vom Verwaltungsrat der Investitionsbank beschlossenen Änderungen des Statuts.

### § 1 Rechtsform, Sitz

(1) Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt – Anstalt der Norddeutschen Landesbank Girozentrale (Investitionsbank) ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank (Landesbank).

(2) Die Investitionsbank kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

(3) Die Investitionsbank hat ihren Sitz in Magdeburg.

### § 2 Geschäftstätigkeit

(1) Die Investitionsbank führt die ihr übertragenen Aufgaben sowohl für das Land oder für Dritte als auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch.

(2) Die Investitionsbank ist bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben zu Wettbewerbsneutralität verpflichtet. Dies wird insbesondere durch die folgenden Regelungen gewährleistet:

- Wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der Beratung und der Abwicklung der Förderaufgaben,
- Einschaltung der Hausbanken im Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, soweit dies möglich ist,
- Eigenständiges Auftreten nach außen, einschließlich separater Postanschrift,
- Organisatorische und personelle Eigenständigkeit,
- Ausschluss der Nutzungsmöglichkeit von Kundendaten der Investitionsbank durch Wettbewerbsbereiche der Landesbank,
- Besondere Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Investitionsbank zur Einhaltung der Wettbewerbsneutralität.

(3) Die Investitionsbank soll bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Förderinstituten des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft zusammenarbeiten.

### § 3 Organe

(1) Organe der Investitionsbank sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über vertrauliche Angaben sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Investitionsbank, die ihnen durch ihre Tätigkeit in den Organen der Investitionsbank bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ bestehen. Die Geneh-

migung, abweichend von Satz 1 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Die Befugnis der Geschäftsleitung, die im Rahmen ihrer Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Investitionsbank abzugeben, bleibt unberührt; dies gilt auch für gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, in denen die Investitionsbank Partei ist.

### § 4

#### Sitzungen des Verwaltungsrates, Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat muss vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden und darüber hinaus, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert.

(2) Der Verwaltungsrat muss auch einberufen werden, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde, der Vorstand der Landesbank, die Geschäftsleitung oder ein Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Der Verwaltungsrat ist schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und – soweit möglich – unter Beifügung der Beschlussvorlagen einzuberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(4) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt die Geschäftsleitung beratend teil. Sachverständige und Auskunftspersonen können auf Beschluss des Verwaltungsrates hinzugezogen werden.

(5) Der Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde hat das Recht, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter und der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsratssitzung nicht beschlussfähig, so ist eine binnen zwei Wochen danach einberufene Verwaltungsratssitzung für die Tagesordnungspunkte der nicht beschlussfähigen Verwaltungsratssitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Beifügung der ursprünglichen Tagesordnung und unter ausdrücklichem schriftlichen Hinweis auf diese Bestimmung einberufen worden ist.

(7) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen das Votum des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und des stellvertretenden Vorsitzenden ist kein Beschluss möglich, § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Sie gelten als gefasst, sobald eine zustimmende schriftliche Erklärung von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder deren Vertreter beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates eingegangen ist.

(9) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### § 5

##### Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat berät die Geschäftsleitung und überwacht deren Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über

1. den Erlass des Statuts und dessen Änderung,
2. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
3. die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
4. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung; § 7 Abs. 1 S. 3 bleibt unberührt,
5. die Zustimmung zu dem von der Geschäftsleitung vorzulegenden Wirtschaftsplan,
6. die Empfehlung an den Aufsichtsrat der Landesbank über die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Empfehlung an den Aufsichtsrat der Landesbank zur Feststellung des Jahresabschlusses,
8. die Empfehlung an den Aufsichtsrat der Landesbank über die Entlastung der Geschäftsleitung,
9. (weggefallen),
10. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 12 Abs. 3 der Verordnung),
11. Verwendung von Überschüssen für Förderzwecke (§ 17 Abs. 3 der Verordnung),
12. die Erstattung außergewöhnlicher Kosten im Zusammenhang mit der Aufsicht (§ 19 Abs. 2 S. 3 der Verordnung).

(3) Die Geschäftsleitung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates zu folgenden Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Refinanzierungsdarlehen, soweit die dafür im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan festgelegte Grenze um mehr als 10 % überschritten wird,
2. Kreditgewährung im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, sobald die Gesamtverbindlichkeiten eines Kreditnehmers gegenüber der Investitionsbank einen vom Verwaltungsrat festgesetzten Betrag überschreiten,
3. (weggefallen),
4. Erwerb, Gründung, Veräußerung und Liquidation von Unternehmen sowie Erwerb, Aufstockung und Veräußerung von Beteiligungen, soweit sie nicht im Rahmen von Förderprogrammen für Rechnung des Landes erfolgen,
5. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten auf eigene Rechnung, sofern sie nicht zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Zwangsversteigerungsverfahren erworben werden,

6. Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates und des Beirates,

7. Anmietung, Erstellung oder Erwerb eines Geschäftsgebäudes als Dienstsitz der Investitionsbank,

8. Übernahme von Aufgaben für andere Träger der öffentlichen Verwaltung (§ 5 Abs. 3 der Verordnung),

9. (weggefallen).

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte und Maßnahmen von besonderer Bedeutung von seiner Zustimmung abhängig machen.

(4) Die Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 Nrn. 1, 4 und 5 dürfen nicht gegen das Votum des Ministeriums der Finanzen ergehen.

#### § 6

##### Ausschüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat kann gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung Ausschüsse bilden.

(2) Zusammensetzung, Zuständigkeit und Befugnisse der Ausschüsse werden durch den Verwaltungsrat geregelt.

#### § 7

##### Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der Landesbank und bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder der Geschäftsleitung aus wichtigem Grund bleibt dem Vorstand der Landesbank auch gegen das Votum des Verwaltungsrates vorbehalten.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen für jeweils höchstens fünf Jahre sind zulässig.

(3) Die Geschäftsleitung hat den Verwaltungsrat über alle wesentlichen Angelegenheiten, den Gang der Geschäfte und die beabsichtigte künftige Geschäftspolitik zu unterrichten. Ferner hat die Geschäftsleitung den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter über wichtige Vorkommnisse zu unterrichten. Die vorgenannten Unterrichtungspflichten bestehen auch gegenüber dem Vorstand der Landesbank.

#### § 8

##### Zeichnungsbefugnis

Rechtsverbindliche Erklärungen der Investitionsbank bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung mit einem sonstigen Beschäftigten oder dass zwei Beschäftigte gemeinsam verbindlich zeichnen können. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann die Geschäftsleitung eine andere Regelung treffen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch ein bankübliches Unterschriftenverzeichnis dokumentiert.

§ 9  
Beirat

(1) Zur sachverständigen Beratung und zur Unterstützung der Investitionsbank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Förderung der Kontakte mit dem Parlament, der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Kreditwirtschaft kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter. Der Verwaltungsrat kann für den Beirat eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10  
Jahresabschluss, Lagebericht,  
Geschäftsbericht, Wirtschaftsplan

(1) Die Investitionsbank hat einen Jahresabschluss aufzustellen und einen Lagebericht sowie einen Geschäftsbericht zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Geschäftsbericht sind in den ersten sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres von der Geschäftsleitung aufzustellen bzw. zu erstellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen, der auf Empfehlung des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Landesrechnungshof vom Aufsichtsrat der Landesbank zu bestellen ist. Der Verwaltungsrat der Investitionsbank beschließt über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Empfehlung an den Aufsichtsrat der Landesbank zur Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Über das Vermögen der Investitionsbank sowie über von ihr gehaltene Treuhandvermögen und Sondervermögen ist getrennt vom übrigen Vermögen der Landesbank Rechnung zu legen.

(4) Jahresabschlüsse, Lageberichte, Prüfungsberichte, Geschäftsberichte und Wirtschaftspläne sind den Ministerien und der Staatskanzlei als Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dem Landtag und dem Landesrechnungshof zu übersenden. Der Geschäftsbericht ist allen weiteren Ministerien zuzusenden. Die Wirtschaftspläne sind den Ministerien sowie dem Landtag zur Weiterleitung an die Ausschüsse und dem Landesrechnungshof zu übersenden.

§ 11  
(Inkrafttreten)

**H. Ministerium für Landwirtschaft  
und Umwelt**

790

**Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen des  
Landes Sachsen-Anhalt für die Verkäufe von  
Holz und forstlichen Nebenprodukten 2012  
(HVZ-LSA 2012)**

**RdErl. des MLU vom 4. 4. 2012 – 42.31-44**

**Bezug:**

RdErl. des ML vom 1. 7. 1993 (MBI. LSA S. 2020)

**1. Geltungsbereich**

Die Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landes Sachsen-Anhalt für die Verkäufe von Holz und forstlichen Nebenprodukten 2012 – HVZ-LSA 2012 – (**Anlage**) gelten für alle Holzverkäufe, einschließlich forstlicher Nebenprodukte des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt, die nach dem Inkrafttreten dieses Erlasses erfolgen. Sofern Holz anderer Waldbesitzer unter Beteiligung des Landesforstbetriebes verkauft wird, sind die HVZ-LSA 2012 entsprechend anzuwenden.

Abweichungen von den HVZ-LSA 2012 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

**2. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An  
den Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt,  
das Landeszentrum Wald,  
den Nationalpark Harz und  
das Landesverwaltungsamt

**Anlage**

**Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen des  
Landes Sachsen-Anhalt für die Verkäufe von  
Holz und forstlichen Nebenprodukten 2012  
(HVZ-LSA 2012)**

**Inhaltsübersicht**

- 1. Allgemeine Verkaufsbedingungen**
- 1.1 Verkaufsarten
- 1.1.1 Vorverkauf
- 1.1.2 Nachverkauf